

* BÜFA Element N

Überarbeitet am: 17.07.2023

8770267523

Version: 4 / DE

Vorlage-Nr. MA-213

Druckdatum: 08.04.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname

BÜFA Element N

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes/des Gemischs

Neutralisationsmittel

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Adresse/Hersteller

BÜFA Cleaning GmbH & Co. KG

August-Hanken-Str. 30

26125 Oldenburg

Telefon-Nr. +49 441 9317 0

Fax-Nr. +49 441 9317 100

Auskunftgebender Abteilung Produktsicherheit / +49 441 9317 108

Bereich / Telefon

E-Mail sds-cleaning@buefa.de

1.4. Notrufnummer

Giftzentrale Göttingen: +49 551 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren ***

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Skin Corr. 1B H314

Eye Dam. 1 H318

Das Produkt ist nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft und gekennzeichnet.

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**Gefahrenpiktogramme *******Signalwort**

Gefahr

Gefahrenhinweise

H314

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P280.2

Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen

P301+P330+P331

BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303+P361+P353

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P304+P340

BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte

* BÜFA Element N Überarbeitet am: 17.07.2023
 # 8770267523 Version: 4 / DE Vorlage-Nr. MA-213 Druckdatum: 08.04.2024

P305+P351+P338 Atmung sorgen.
 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung (VO(EG)1272/2008)

enthält Ameisensäure ... %; Phosphorsäure

2.3. Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keine PBT-Stoffe. Das Produkt enthält keine vPvB-Stoffe. Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist. Das Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen ***

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe ***

Zitronensäure, wasserfrei

CAS-Nr.	77-92-9				
EINECS-Nr.	201-069-1				
Registrierungsnr.	01-2119457026-42-XXXX				
Konzentration	>=	10	<	20	%
Eye Irrit. 2	H319				
STOT SE 3	H335				

Ameisensäure ... %

CAS-Nr.	64-18-6				
EINECS-Nr.	200-579-1				
Konzentration	>=	10	<	14	%
Skin Corr. 1A	H314				
Flam. Liq. 3	H226				
Acute Tox. 4	H302	Expositionsweg: oral			
Eye Dam. 1	H318				
Acute Tox. 3	H331	Expositionsweg: inhalativ			

Konzentrationsgrenzen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Eye Irrit. 2	H319	>= 2 < 10 %
Skin Corr. 1A	H314	>= 90 %
Skin Corr. 1B	H314	>= 10 < 90 %
Skin Irrit. 2	H315	>= 2 < 10 %
ATE oral	730	mg/kg
ATE inhalativ, Dämpfe	7,85	mg/l

Zusätzliche Anmerkungen:

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VI, Anmerkung B

Phosphorsäure

CAS-Nr.	7664-38-2				
EINECS-Nr.	231-633-2				
Registrierungsnr.	01-2119485924-24-XXXX				
Konzentration	>=	5	<	10	%
Acute Tox. 4	H302				
Met. Corr. 1	H290				
Skin Corr. 1B	H314				

Konzentrationsgrenzen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Eye Irrit. 2	H319	>= 10 < 25 %
Skin Corr. 1B	H314	>= 25 %

* BÜFA Element N

Überarbeitet am: 17.07.2023

8770267523

Version: 4 / DE

Vorlage-Nr. MA-213

Druckdatum: 08.04.2024

cATpE	oral	Skin Irrit. 2	H315	>= 10 < 25 %
Zusätzliche Anmerkungen:			500	mg/kg
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VI, Anmerkung B			

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt

Sofort abwaschen mit Wasser und Seife.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel Wasser oder Augenspüllösung spülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen einleiten. Sofort Arzt hinzuziehen und Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es sind keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid, Löschpulver, Wassersprühstrahl, Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall Bildung von gefährlichen Gasen möglich.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.
Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben. Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz verwenden. Persönliche Schutzkleidung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt 13 "Entsorgung" behandeln.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitte 7 und 8) beachten.

* BÜFA Element N

Überarbeitet am: 17.07.2023

8770267523

Version: 4 / DE

Vorlage-Nr. MA-213

Druckdatum: 08.04.2024

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raumbelüftung sorgen, gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz.
Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in Originalverpackung aufbewahren. Säurebeständigen Fussboden vorsehen. Produkt in geschlossenen Behältern lagern.

Nicht zusammenlagern mit: Laugen

Lagerklasse nach TRGS 510

8A Brennbare ätzende Gefahrstoffe
Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Information verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte

Ameisensäure ... %

Liste	TRGS 900			
Typ	AGW			
Wert	9,5	mg/m ³	5	ppm(V)

Spitzenbegrenzung: 2(l); Hautresorption / Sensibilisierung; Schwangerschaftsgruppe: Y; Stand;
Bemerkung: DFG, EU, Y

Ameisensäure ... %

Liste	IOELV			
Typ	IOELV			
Wert	9	mg/m ³	5	ppm(V)

Phosphorsäure ...%

Liste	TRGS 900			
Typ	AGW			
Wert	2	mg/m ³		

Spitzenbegrenzung: 2(l); Hautresorption / Sensibilisierung; Schwangerschaftsgruppe: Y; Stand;
Bemerkung: DFG, EU, AGS

Phosphorsäure ...%

Liste	IOELV			
Typ	IOELV			
Wert	1	mg/m ³		
Kurzzeitgrenzwert	2	mg/m ³		

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Persönliche Schutzausrüstung muss der Verordnung (EG) Nr. 2016/425 und den sich daraus ergebenden CEN-Normen entsprechen. Die folgenden Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung (PSA) sind als Vorschläge zu verstehen. Die Auswahl der notwendigen PSA ist in Abhängigkeit von den auszuführenden Tätigkeiten und den örtlichen Gegebenheiten durch den Arbeitgeber abzuwägen. Wenn im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung vor Ort festgestellt wird, dass keine Gefahr für den Mitarbeiter besteht, kann auf das Tragen von PSA verzichtet werden bzw. der Umfang der zu verwendeten PSA entsprechend angepasst werden.

Atemschutz

* BÜFA Element N

Überarbeitet am: 17.07.2023

8770267523

Version: 4 / DE

Vorlage-Nr. MA-213

Druckdatum: 08.04.2024

Atenschutz bei Aerosol- oder Nebelbildung. Kurzzeitig Filtergerät, Filter B

Handschutz

Chemikalienbeständige Handschuhe

Geeignetes Material Nitril

Materialstärke \geq 0,7 mmDurchdringungszeit $>$ 480 min

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter

Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei

beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut

durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe

für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Augenschutz

Dichtschließende Schutzbrille

Körperschutz

säurebeständige Schutzkleidung

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand	flüssig		
Farbe	farblos		
Geruch	stechend		
Schmelzpunkt			
Bemerkung	nicht bestimmt		
Siedepunkt			
Bemerkung	nicht bestimmt		
Entzündlichkeit			
Bewertung	nicht bestimmt		
Explosionsgrenzen			
Bemerkung	nicht bestimmt		
Flammpunkt			
Wert	$>$ 100		°C
Zündtemperatur			
Bemerkung	nicht bestimmt		
Thermische Zersetzung			
Bemerkung	Nicht relevant		
pH-Wert			
Wert	ca. 2,2		
Konzentration/H ₂ O	1	%	
Viskosität			
Wert	10		s
Temperatur	20	°C	
Methode	DIN 53211	4 mm	
Löslichkeit in anderen Lösemitteln			
	nicht bestimmt		
n-Oktanol-/Wasser-Verteilungskoeffizient (log Pow)			
Bemerkung	Nicht relevant		
Dampfdruck			
Bemerkung	nicht bestimmt		
Dichte			
Wert	1,11		kg/l

* BÜFA Element N

Überarbeitet am: 17.07.2023

8770267523

Version: 4 / DE

Vorlage-Nr. MA-213

Druckdatum: 08.04.2024

Temperatur 20 °C

Dampfdichte

Bemerkung nicht bestimmt

Partikeleigenschaften

Bemerkung Nicht relevant (flüssig)

9.2. Sonstige Angaben**Geruchsschwelle**Bemerkung Nicht verfügbar
Keine weiteren Informationen verfügbar.**ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität****10.1. Reaktivität**

Produkt reagiert mit: Laugen

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Alkalien (Laugen).

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Thermische Zersetzung

Bemerkung Nicht relevant

10.5. Unverträgliche Materialien

Reaktionen mit Alkalien (Laugen). Reaktionen mit Metallen unter Bildung von Wasserstoff.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Akute orale Toxizität**ATE 3.097 mg/kg
Methode Wert berechnet (VO(EG)1272/2008)
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.**Akute orale Toxizität (Inhaltsstoffe)****Zitronensäure, wasserfrei****Ameisensäure ... %**Bezugsstoff Ameisensäure ... %
Spezies Ratte
LD50 730 mg/kg
Methode OECD 401**Akute dermale Toxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität (Inhaltsstoffe)**Zitronensäure, wasserfrei****Akute inhalative Toxizität**ATE 69,78 mg/l
Verabreichung/Form Dämpfe
Methode Wert berechnet (VO(EG)1272/2008)

* BÜFA Element N

Überarbeitet am: 17.07.2023

8770267523

Version: 4 / DE

Vorlage-Nr. MA-213

Druckdatum: 08.04.2024

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität (Inhaltsstoffe)

Ameisensäure ... %

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Bewertung ätzend

Die Einstufungskriterien sind erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Inhaltsstoffe)

Bezugsstoff Zitronensäure, wasserfrei

Spezies Kaninchen

Bewertung nicht reizend

Schwere Augenschädigung/-reizung

Bewertung ätzend

Die Einstufungskriterien sind erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung (Inhaltsstoffe)

Bezugsstoff Zitronensäure, wasserfrei

Spezies Kaninchen

Bewertung reizend

Sensibilisierung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung (Inhaltsstoffe)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)

Einmalige Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wiederholte Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften gegenüber dem Menschen

Das Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Fischtoxizität

Zitronensäure, wasserfrei

Bezugsstoff Zitronensäure, wasserfrei

Spezies Goldorfe (*Leuciscus idus*)

LC50 440 bis 760 mg/l

Expositionsdauer 96 h

Ameisensäure ... %

Bezugsstoff Ameisensäure ... %

Spezies Zebrabärbling (*Brachydanio rerio*)

* BÜFA Element N Überarbeitet am: 17.07.2023
 # 8770267523 Version: 4 / DE Vorlage-Nr. MA-213 Druckdatum: 08.04.2024

LC50 130 mg/l
 Expositionsdauer 96 h
 Methode OECD 203
 Test wurde mit einer ähnlichen Formulierung durchgeführt.

Daphnientoxizität

Zitronensäure, wasserfrei

Bezugsstoff Zitronensäure, wasserfrei
 Spezies Daphnia magna
 EC50 ca. 120 mg/l
 Expositionsdauer 72 h

Ameisensäure ... %

Bezugsstoff Ameisensäure ... %
 Spezies Daphnia magna
 EC50 365 mg/l
 Expositionsdauer 48 h
 Methode OECD 202

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von Produkten ähnlicher Zusammensetzung abgeleitet.

Algentoxizität

Zitronensäure, wasserfrei

Bezugsstoff Zitronensäure, wasserfrei
 Spezies Scenedesmus quadricauda
 IC50 640 mg/l
 Expositionsdauer 7 d

Ameisensäure ... %

Bezugsstoff Ameisensäure ... %
 Spezies Selenastrum capricornutum
 EC50 1240 mg/l
 Expositionsdauer 72 h
 Methode OECD 201

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von Produkten ähnlicher Zusammensetzung abgeleitet.

Bakterientoxizität

Zitronensäure, wasserfrei

Bezugsstoff Zitronensäure, wasserfrei
 Spezies Pseudomonas putida
 EC50 > 10000 mg/l
 Expositionsdauer 16 h

Ameisensäure ... %

Bezugsstoff Ameisensäure ... %
 Spezies Belebtschlamm
 EC20 > 1000 mg/l
 Expositionsdauer 30 min

Das Produkt führt zu Änderungen des pH-Wertes im Testsystem. Das Ergebnis bezieht sich auf die nicht neutralisierte Probe.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelassen.

Biologische Abbaubarkeit

Zitronensäure, wasserfrei

Bezugsstoff Zitronensäure, wasserfrei
 Wert 97 %
 Versuchsdauer 28 d
 Bewertung leicht abbaubar
 Methode OECD 301 B

* BÜFA Element N

Überarbeitet am: 17.07.2023

8770267523

Version: 4 / DE

Vorlage-Nr. MA-213

Druckdatum: 08.04.2024

	Zitronensäure, wasserfrei		
Wert	100		%
Versuchsdauer	19	d	
Bewertung	leicht abbaubar		
Methode	OECD 301 E		

Ameisensäure ... %

Bewertung leicht abbaubar

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)**Zitronensäure, wasserfrei**

Bezugsstoff	Zitronensäure, wasserfrei		
Wert	728		mg/g

Biochemischer Sauerstoffbedarf (5 Tage) (BSB5)**Zitronensäure, wasserfrei**

Bezugsstoff	Zitronensäure, wasserfrei		
Wert	526		mg/g

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Zu diesem Unterabschnitt liegen keine ökotoxikologischen Daten für das Produkt selbst vor.

n-Oktanol-/Wasser-Verteilungskoeffizient (log Pow)

Bemerkung Nicht relevant

12.4. Mobilität im BodenZu diesem Unterabschnitt liegen keine ökotoxikologischen Daten für das Produkt selbst vor.
Hochmobil in Böden**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung****Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Das Produkt enthält keine PBT-Stoffe. Das Produkt enthält keine vPvB-Stoffe.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften**Endokrinschädliche Eigenschaften gegenüber der Umwelt**

Das Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Zu diesem Unterabschnitt liegen keine ökotoxikologischen Daten für das Produkt selbst vor.

Verhalten in Kläranlagen

Das Produkt ist eine Säure. Vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung****Entsorgung Produkt**

Die Zuordnung einer Abfallschlüsselnummer gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger vorzunehmen.

Entsorgung Verpackung

Vollständig entleerte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport ***

* BÜFA Element N


Überarbeitet am: 17.07.2023

8770267523

Version: 4 / DE

Vorlage-Nr. MA-213

Druckdatum: 08.04.2024

	Landtransport ADR/RID ***	Seeschiffstransport IMDG/GGVSee ***
14.1. UN-Nummer	3264	3264
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Ameisensäure, Phosphorsäure)	CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S. (Formic acid, Phosphoric acid)
14.3. Transportgefahrenklassen	8	8
14.4. Verpackungsgruppe	II	II
Gefahrzettel		
14.5. Umweltgefahren	-	
Begrenzte Menge	1 I	1 I
Beförderungskategorie	2	
Tunnelbeschränkungscode	E	
Gefahrennr. (Kemler-Zahl)	80	
EmS		F-A, S-B

Angaben für alle Verkehrsträger

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Stellen Sie sicher, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder bei Verschütten zu tun ist.

Weitere Informationen

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Inhaltsstoffe (Verordnung (EG) Nr. 648/2004)

Wassergefährdungsklasse

Wassergefährdungsklasse WGK 1

Bemerkung Ableitung der WGK nach Anlage 1 Nummer 5.2 AwSV

VOC

VOC (EU) 11,25 %

Weitere Informationen

Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe gemäß: Kandidatenliste zur Aufnahme in Anhang XIV der

* BÜFA Element N

Überarbeitet am: 17.07.2023

8770267523

Version: 4 / DE

Vorlage-Nr. MA-213

Druckdatum: 08.04.2024

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

Skin Corr. 1B	H314	Berechnungsmethode
Eye Dam. 1	H318	Berechnungsmethode

H-Sätze aus Abschnitt 2/3

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H331	Giftig bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.

CLP-Kategorien aus Abschnitt 2/3

Acute Tox. 3	Akute Toxizität, Kategorie 3
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
Met. Corr. 1	Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische, Kategorie 1
Skin Corr. 1A	Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1A
Skin Corr. 1B	Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1B
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3

Abkürzungen

ADR: Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route
 RID: Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses
 GGVSee: Gefahrgutverordnung See
 IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
 CAS: Chemical Abstracts Service
 EAK: Europäischer Abfallkatalog
 EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
 VOC: Volatile Organic Compound
 GefStoffV: Gefahrstoffverordnung
 TA Luft: Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
 INCI: International Nomenclature of Cosmetic Ingredients
 n.a.g.: nicht anders genannt
 MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration
 AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
 BGW: Biologischer Grenzwert
 TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe
 OEL: Occupational exposure limit
 SUVA: Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
 WEL: Workplace exposure limit
 MAC: Maximale aanvaarde concentratie (Niederlande)
 MEL: Maximum exposure limits
 NOEL: No observable effect level
 NOEC: No observable effect concentration
 LD: Letale Dosis
 LC: Letale Konzentration
 LLC: Lowest lethal concentration
 PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

*** BÜFA Element N**

Überarbeitet am: 17.07.2023

8770267523

Version: 4 / DE

Vorlage-Nr. MA-213

Druckdatum: 08.04.2024

vPvB: Very persistent and very bioaccumulative

SVHC: Substances of very high concern

DNEL: Derived no effect level

DMEL: Derived minimal effect level

PNEC: Predicted no effect concentration

PEC: Predicted environmental concentration

GHS: Globally Harmonized System of classification and Labelling of Chemicals

REACH: Registration, Evaluation, Autohorisation and Restriction of Chemicals

UN: United Nations

EG: Europäische Gemeinschaft

EWG: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EU: European Union

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

HSNO: Hazardous Substances and New Organisms Act (New Zealand)

ATE: Acute Toxicity Estimate bzw. Schätzwert Akute Toxizität

STOT: Specific Target Organ Toxicity - Spezifische Zielorgan Toxizität

IOELV: Indicative Occupational Exposure Limit Values

WGK: Wassergefährdungsklasse

Ergänzende Informationen

Relevante Änderungen gegenüber der vorhergehenden Version dieses Sicherheitsdatenblattes sind gekennzeichnet mit: ***

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Die Angaben haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen.